

**Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Innenausschusses zu
TOP 1
und für die Aktuelle Viertelstunde des Ausschusses für Bauen,
Wohnen und Verkehr**

am 07. April 2011



Sachverhalt

Bei einer Veranstaltung im Oberhausener Einkaufszentrum CentrO wurden am 27. März insgesamt 60 Personen verletzt, nachdem zwischen 15.000 und 17.000 Fans (diese Zahlen beruhen auf dem Bericht der gegen 15:00 Uhr eintreffenden Feuerwehr Oberhausen) zu einer Autogrammstunde mit den Stars der RTL-Fernsehsendung „Deutschland sucht den Superstar“ zur Coca-Cola-Oase im CentrO geströmt waren.

Die Autogrammstunde in der Coca-Cola-Oase sollte um 15:00 Uhr beginnen. Um 14:37 Uhr wurde die Leitstelle der Polizei Oberhausen telefonisch durch mehrere Gäste der Autogrammstunde darüber informiert, dass sämtliche Türen der Coca-Cola-Oase verschlossen seien und das Gebäude nicht verlassen werden könne. Es wurde unverzüglich eine Funkstreifenbesatzung entsandt, die gegen 14:50 Uhr vor Ort eintraf. Um 14:54 Uhr wurde die Feuerwehr Oberhausen von Einsatzkräften des Deutschen Roten Kreuzes verständigt, die der Betreiber als Sanitätswachdienst vor Beginn der Veranstaltung angefordert hatte, und um Unterstützung durch zwei Rettungswagen gebeten. Der Betreiber der Coca-Cola-Oase - CentrO Management GmbH - benachrichtigte trotz der zunehmend kritischer werdenden Lage weder die Feuerwehr noch die Polizei.

Der Direktionsdienst der Berufsfeuerwehr war innerhalb von 5 Minuten mit den angeforderten Rettungswagen vor Ort, entschied aber vor dem Hintergrund der vorgefundenen Lage, Großalarm auszulösen. Zur Erstversorgung der Patienten wurden neben dem bereits vorhandenen Behandlungszelt des DRK zwei weitere Behandlungszelte errichtet und die Zahl der Einsatzkräfte der Feuerwehr auf 53 erhöht. Hinzu kamen 33 Einsatzkräfte des DRK. Im Einzelnen wurden 60 Patienten, ausschließlich Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, vor Ort erstversorgt. 28 Patienten wurden zur Weiterversorgung in umliegende Krankenhäuser gebracht; bei drei Patienten bestand der Verdacht auf Knochenbrüche, der sich allerdings nicht bewahrheitete. Auf dringende Aufforderung der Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr sowie der Polizei brach der Betreiber zwischen 15:15 Uhr und 15:30 Uhr die Veranstaltung ab.

Die Stadt war über die Veranstaltung von dem Betreiber telefonisch am 24. März 2011 in Kenntnis gesetzt worden. Dabei wurde ihr für den mehrstündigen Veranstaltungsverlauf eine Personenzahl von 4.000 bis 5.000 Besuchern angegeben. Am 25. März 2011 erkundigte sich das Ordnungsamt der Stadt Oberhausen bei der Bauaufsicht, ob Bedenken gegen die Veranstaltung in der Coca-Cola-Oase bestünden; diese Frage wurde verneint. Beiden Ämtern lagen nach Angaben der Stadt zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise darauf vor, dass sich mehr als 5.000 Personen einfinden würden.

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; das Polizeipräsidium Oberhausen hat eine Ermittlungskommission eingerichtet.

Zu möglichen Vorwürfen, aus dem vergangenen Jahr (DSDS-Autogrammstunden in Duisburg und Bochum) hätte man mit einem größeren Andrang und Problemen rechnen müssen, verweist die Stadt darauf, dies sei ihr nicht bekannt gewesen. Am 28. März 2011 - am Tag nach dem Ereignis - durchgeführte Recherchen der Stadt Oberhausen hätten zudem ergeben, dass in Duisburg lediglich 600 und in Bochum 4.700 Personen anwesend gewesen seien.

Zur baulichen Genehmigungslage der Coca-Cola-Oase hat sich die Stadt wie folgt geäußert:

„Bei der Coca-Cola-Oase handelt es sich um einen Teil des Einkaufszentrums „CentrO“, das in Gesamtheit 1993 genehmigt worden ist. Bei der Genehmigung des Einkaufszentrums wurde für den Bereich der Coca-Cola-Oase aufgrund der Größe und auch der Ausstattung die damalige Versammlungsstättenverordnung als Prüfkriterium angelegt. Es ist festzuhalten, dass aufgrund der Flucht- und Rettungswege sowie der Ausstattung diese Räumlichkeit gleichzeitig von über 3.000 Personen genutzt werden kann.

Für das gesamte Einkaufszentrum und somit auch für die Coca-Cola-Oase liegt ein Sicherheitskonzept vor, welches unterschiedliche Gefahrenatbestände berücksichtigt.“

Vorbemerkung zu den Fragen:

Der besseren Verständlichkeit halber ist der nachfolgende Text in Fragenkomplexe aufgegliedert. Die Fragen sind einmal solche, die aus dem parlamentarischen Raum im Zusammenhang mit der „DSDS“-Autogrammstunde gestellt wurden und auch solche, die das MIK an die Stadt Oberhausen gerichtet hat. Es sind nicht alle Fragen von der Stadt Oberhausen beantwortet worden. Die Beantwortung von Fragen, deren Beantwortung der Stadt nur unter Beteiligung des Betreibers möglich wären, hat

dieser unter Hinweis auf das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren abgelehnt.

Frage I: Wer verantwortet nach geltendem Recht die Sicherheit der Besucher einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte?

Die Sonderbauverordnung (SBauVO, GV. NRW. S.682, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009), die die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Versammlungsstättenverordnung abgelöst hat, stimmt mit den entsprechenden Vorschriften sämtlicher Länder insbesondere in einem Punkt überein: Die Verantwortung für die Sicherheit einer Veranstaltung trägt der Betreiber bzw. der Veranstalter. Polizei- und Ordnungsrecht kommt nur dann - subsidiär - zur Anwendung, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Eine präventive Kontrolle von Veranstaltungen, die zu einer Verlagerung des Veranstalterrisikos auf den Staat führen würde, sehen die zur Gefahrenabwehr ergangenen Vorschriften bundesweit nicht vor.

Gem. § 38 Abs. 1 Sonderbauverordnung ist der Betreiber einer Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist verpflichtet, alles Erforderliche und Zumutbare zu tun, damit Personen beim Besuch von Veranstaltungen nicht zu Schaden kommen. Zu diesem Zweck muss er die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten, § 38 Abs. 3 SBauVO NRW. Daraus ergibt sich, dass nach den Bauvorschriften weder der Bauaufsichts-, noch der Ordnungsbehörde oder der Polizei Verantwortung für den Ablauf einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte übertragen wird.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten (§ 43 Abs. 1 SBauVO). In diesen Fällen bedarf es anders als für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen (§ 43 Abs. 2 SBauVO) keiner weiteren Abstimmung zwischen Betreiber und Behörden. Die Frage, ob die betreffende Veranstaltung ein Sicherheitskonzept „erfordert“, ist durch den Betreiber zu prüfen und zu entscheiden.

Weder das Ordnungsbehördengesetz (OBG) noch das Polizeigesetz NRW (PolG NRW) enthalten Genehmigungstatbestände. Insbesondere enthalten sie keine Regelungen, die der Genehmigung einer Veranstaltung dienen. Es ist daher z. B. nicht möglich, Veranstaltungen aufgrund der allgemeinen, ordnungsbehördlichen Generalklausel des § 14 OBG NRW zuzulassen. Es würde den Begriff der „Gefahr“ überdehnen, jede Veranstaltung als einen Tatbestand zu beschreiben, der ohne das Einschreiten der Ordnungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem

Schaden führen würde. Dagegen spricht schon die große Zahl der täglich stattfindenden Veranstaltungen, die störungsfrei verlaufen.

Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die mit der Gefahrenabwehr betrauten Behörden den Betreiber auch bei der Vorbereitung einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Versammlungsstätte) mit Rat und Tat unterstützen und ihm ihre fachlichen Bedenken mitteilen, wenn sie - auf der Grundlage sachdienlicher und rechtzeitig übermittelter Information - dazu Anlass sehen. Dies setzt aber einen gemeinsamen Wissensstand über Art und Größe der Veranstaltung und den Teilnehmerkreis voraus, hieran hat es erkennbar gefehlt.

Frage II: Warum beziehen sich die Regelungen des MIK vom August 2010 nur auf Veranstaltungen im Freien und nicht zugleich auf solche in geschlossenen Räumen (Frage von Herrn Engel MdL)

Die Sonderbauverordnung (SBauVO) regelt die Anforderungen für bauliche Anlagen, in denen Veranstaltungen stattfinden sollen. Bei Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen muss der Betreiber der Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufstellen. Veranstaltungen, die im Freien außerhalb von baulichen Anlagen stattfinden (z.B. Karnevalszüge), fallen nicht unter die SBauVO. Der durch das Protokoll der Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen konkretisierte Erlass des MIK vom 11. August 2010 soll die bestehende Regelungslücke schließen und die nach § 43 Abs. 2 SBauVO bestehende Verpflichtung, Sicherheitskonzepte aufzustellen, für Veranstaltungen im Freien nachzeichnen bzw. ihren Anwendungsbereich in analoger Anwendung erweitern.

Die in dieser Vorschrift enthaltene Forderung nach einem mit allen beteiligten Stellen und Ämtern einvernehmlich abgestimmten Sicherheitskonzept des Veranstalters gilt damit nunmehr auch für Veranstaltungen im Freien. Daher spielt es für die Sicherheit der Besucher keine Rolle mehr, ob die von ihnen besuchte Veranstaltung im Freien oder in einem geschlossenen Raum durchgeführt wird.

Der Erlass des MIK bezieht sich ausschließlich auf die praktische Umsetzung der bestehenden Regelungen. Die gesetzlichen Zuständigkeiten und die daraus resultierenden Verantwortlichkeiten lässt der Erlass ebenso unberührt wie die verschiedenen behördlichen Kompetenzen.

Frage III: Was hat das MIK veranlasst, nach der Loveparade 2010 Regelungen zu Großveranstaltungen im Freien zu treffen und was ist seitdem geschehen?

Vor dem Hintergrund der Ereignisse während der Loveparade 2010 in Duisburg war das MIK bestrebt, unverzüglich den größtmöglichen Schutz der Besucher von Veranstaltungen im Freien zu gewährleisten, nicht zuletzt um eine Wiederholung

vergleichbarer tragischer Ereignisse zu verhindern. Ziel der Regelung ist es, die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden für die Sicherheit dieser Veranstaltungen zu schärfen. Dies ist mit dem Erlass vom 11. August 2010, ergänzt um das Besprechungsprotokoll mit den Bezirksregierungen vom 24. August 2010 erfolgt. Die Bezirksregierungen haben Dienstbesprechungen mit ihren nachgeordneten Behörden über die Umsetzung dieser Regelungen durchgeführt. Das MIK wird zum August diesen Jahres die als Sofortmaßnahme ergriffenen Neuregelungen vom Sommer letzten Jahres evaluieren und hat sich bereits im Januar und im März 2011 von den Bezirksregierungen über die bisher gesammelten Erfahrungen berichten lassen. Diesen Berichtgen zufolge haben sich die Regelungen grundsätzlich bewährt. Diese Berichte sind u.a. Gegenstand einer Dienstbesprechung des MIK mit den Bezirksregierungen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände am 08. April 2011. Darüber hinaus prüft die zur Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien eingesetzte Projektgruppe des MIK, die am 09. Februar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und Einbeziehung externen Sachverständs, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen in Betracht kommen, um die Sicherheit dieser Veranstaltungen zu gewährleisten.

Frage IV: Aufgrund welcher Genehmigung(-en) war es CentrO Oberhausen gestattet, in der Coca-Cola-Oase Veranstaltungen durchzuführen?

Bei der Coca Cola Oase handelt es sich um einen Teil des Einkaufszentrums „CentrO“, das in Gesamtheit 1993 genehmigt worden ist. Bei der Genehmigung des Einkaufszentrums wurden für den Bereich der Coca Cola Oase aufgrund ihrer Größe und Ausstattung die damalige Gaststättenbauverordnung und die damalige Versammlungsstättenverordnung zu Grunde gelegt. Aufgrund der Flucht- und Rettungswege sowie der Ausstattung dieser Räumlichkeit darf die Coca-Cola-Oase gleichzeitig von 2.700 Personen genutzt werden. Nach Auskunft der Stadt Oberhausen handelte es sich bei der Angabe der Besucherzahl von 4.000 bis 5.000 Personen um die insgesamt für den gesamten Zeitraum der mehrstündigen Veranstaltung erwarteten Besucher. Die Stadt ging nicht davon aus, dass alle Besucher der Autogrammstunde zeitgleich anwesend sein würden.

Frage V: Warum war die Veranstaltung nicht genehmigungspflichtig?(Frage von Herrn Bolte MdL)

Nach den Vorschriften der Landesbauordnung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen der Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden genehmigen folglich bauliche Anlagen und deren Nutzung, aber keine Veranstaltungen, die in baulichen Anlagen stattfinden.

Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden beschränkt sich bei baulichen Anlagen auf das Genehmigungsverfahren. Mit der Aufnahme der Nutzung einer baulichen

Anlage ist dieses Verfahren abgeschlossen. Seit jeher trägt im Bauordnungsrecht der Eigentümer/Verfügungsberechtigte die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung und die Verkehrssicherheit der baulichen Anlage. Deshalb ist in den Betriebsvorschriften der SBauVO geregelt (Vgl. § 38 Abs. 1 SBauVO), dass der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit Personen bei der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht zu Schaden kommen. Dies gilt sowohl für die „Normalorganisation“ als auch für die so genannte „Notfallorganisation“, also die zielgerichtete Einleitung geeigneter Maßnahmen bei Eintritt von Schadenfällen. Ist im Vorfeld einer Veranstaltung damit zu rechnen, dass die erwartete Besucherzahl das Fassungsvermögen einer Versammlungsstätte deutlich übersteigt, muss der Betreiber ggf. entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor der Versammlungsstätte treffen. Dies ergibt sich entweder aus den Betriebsvorschriften der Sonderbauverordnung, soweit solche Flächen Bestandteil der Baugenehmigung sind, oder aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht des BGB. Die Freiflächen (Vorplatz) vor der Coca-Cola Oase sind nicht Bestandteil der Baugenehmigung.

Frage VI Gab es ein Sicherheitskonzept, Vorbereitungen dazu und sind diese protokolliert (Frage von Herrn Biesenbach MdL)?

Für das gesamte Einkaufszentrum und somit auch für die Coca-Cola-Oase liegt ein generelles Sicherheitskonzept der Centro Management GmbH vor, das zwar unterschiedliche Gefahrentatbestände berücksichtigt, aber nicht auf Veranstaltungen in der Coca - Cola - Oase eingeht.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist vom Betreiber speziell für diese Veranstaltung kein Sicherheitskonzept erstellt worden. Aufgrund der zu erwartenden Besucherstruktur hätte der Betreiber zumindest Vorkehrungen für vor dem Gebäude wartende Personen treffen müssen. Dies hat der Betreiber nach Empfehlungen des Ordnungsamtes der Stadt Oberhausen auch veranlasst, allerdings nur für eine Besucherzahl von 4.000 – 5.000. Welche Maßnahmen das im Detail waren, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, da der Betreiber keine Auskünfte zum Vorfall erteilt. Ein Sicherheitskonzept wäre bei einer tatsächlichen Besucherzahl von 4.000 – 5.000 und damit ca. maximal 2000 wartenden Fans vor dem Gebäude nicht zwingend erforderlich gewesen.

Nach § 43 Abs. 2 SBauVO hat der Betreiber für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Diese Anforderung gilt auch für bestehende Versammlungsstätten. Im vorliegenden Fall war der Betreiber rechtlich nicht verpflichtet, aufgrund dieser Vorschrift ein Sicherheitskonzept

aufzustellen, da es aufgrund der maximalen Nutzung der Coca-Cola Oase durch 2.700 Besucher nicht erforderlich gewesen wäre.

Allerdings kann es in Abhängigkeit von der Art einer Veranstaltung notwendig werden, auch bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besuchern ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten (§ 43 Abs. 1 SBauVO). Diese Anforderung richtet sich an den Betreiber, er hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob die betreffende Veranstaltung ein Sicherheitskonzept „erfordert“. In diesen Fällen bedarf es - anders als für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen (§ 43 Abs. 2 SBauVO) - keiner weiteren Abstimmung zwischen Betreiber und Behörden.

Frage VII: War das städtische Ordnungsamt im Vorfeld eingeschaltet ?

Nach Angaben der Stadt wurde sie von dem Betreiber telefonisch am 24. März 2011 über die für den 27. März 2011 geplante „DSDS“- Autogrammstunde in Kenntnis gesetzt. Am Freitag, dem 25. März 2011, erkundigte sich das Ordnungsamt bei der Bauaufsicht, ob Bedenken gegen die Veranstaltung in der Coca-Cola-Oase bestehen; diese Frage wurde verneint. Dem Ordnungsamt und der Bauaufsicht lagen nach Angaben der Stadt zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise darauf vor, dass sich mehr als 5.000 Personen vor der Coca-Cola-Oase einfinden würden. Dem Betreiber wurde seitens der Stadt empfohlen, 5 Sicherheitskräfte pro 1000 Teilnehmer vor Ort zu haben. Diesem Rat ist der Betreiber auch gefolgt und hat darüber hinaus auch einen Sanitätsdienst durch das Rote Kreuz einrichten lassen. Es gab für den Sanitätsdienst seitens der Stadt keine inhaltlichen Vorgaben oder Empfehlungen (z.B. personelle Stärke). Nach Angaben der Stadt beruhte die Empfehlung für die Anzahl der Sicherheitskräfte auf Erfahrungswerten, die sich aus der angegebenen Besucherzahl, der Örtlichkeit, der Veranstaltungsart und der Gefahrträchtigkeit der Besucher ergeben. Weitere Ausführungen macht die Stadt hierzu nicht. Nach Angaben der Stadt wurde die Veranstaltung auch nicht von Anfang an von Vertretern der Stadt Oberhausen begleitet. Hierzu habe angesichts der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit der Veranstaltung keine Veranlassung bestanden.

Frage VIII: Gab es in den Absprachen zwischen Veranstalter, Stadt und Polizei Defizite, und warum war die Veranstaltung nicht genehmigungspflichtig (Frage von Herrn Bolte MdL)

Es liegen keine Informationen vor, welche Absprachen es zwischen RTL und dem Betreiber gegeben hat. Es kann daher nicht bewertet werden, über welchen Informationsstand der Betreiber am Tag der Veranstaltung verfügte. Jedenfalls hätte RTL umfassende Informationen über die geplante Veranstaltung übermitteln können. Nach Angaben der Stadt wurden dem Bereich Öffentliche Ordnung am Donnerstagnachmittag, dem 24. März 2011, telefonisch von dem Betreiber 4.000 bis 5.000 Besucher für den mehrstündigen Veranstaltungsverlauf der „DSDS“-

Autogrammstunde in der Coca-Cola Oase angekündigt. Der Stadt sind nach ihren Angaben auch zu einem späteren Zeitpunkt von dem Betreiber keine weiteren Informationen zur Zahl der erwarteten Besucher mitgeteilt worden. Zu möglichen Vorhaltungen, dass man aus den vergangenen Jahren (ähnliche Veranstaltungen in Duisburg und Bochum) mit einem größeren Andrang und Problemen hätte rechnen müssen, verweist die Stadt darauf, dies sei ihr nicht bekannt gewesen. Die Stadt Oberhausen hat im Vorfeld der Veranstaltung keine weiteren eigenen Informationen zur Bewertung der Veranstaltung eingeholt. Nach Angaben der Stadt habe es keinen Grund gegeben, an den vom Betreiber übermittelten Informationen zu zweifeln. Seit dem Jahr 1996 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe es nie Anlass zu Beschwerden über eine unzureichende Informationspolitik des Betreibers gegeben. Telefonische Recherchen der Bezirksregierung Düsseldorf bei den Städten Duisburg und Bochum am 05. April 2011 haben ergeben, dass in Bochum ca. 4.000 Personen und in Duisburg ca. 1.000 Personen bei den Veranstaltungen anwesend waren. Damit wurden die Recherchen der Stadt Oberhausen vom 28. März 2011 im Wesentlichen bestätigt. Zum Kenntnisstand der Polizei siehe nachfolgende Frage.

Frage IX: Wussten Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei Bescheid (Frage von Herrn Biesenbach MdL) ? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurden sie informiert ?

Polizei

Das Polizeipräsidium Oberhausen wurde im Vorfeld durch die CentrOSecurity, den Sicherheitsdienst des Betreibers, über die Veranstaltung „DSDS - Autogrammstunde“ am 27. März 2011 im CentrO Oberhausen telefonisch informiert. Das Sicherheitsunternehmen teilte in diesem Telefonat, das ca. eine Woche vor der Veranstaltung stattfand, folgende Rahmendaten mit:

- Auf Grund der Erfahrungen der Vorjahresveranstaltung in Bochum wird mit bis zu 5.000 Gästen gerechnet.
- In der „Coca-Cola-Oase“ (Veranstaltungsraum) soll eine entsprechend große Bewegungsfläche geschaffen werden.
- Die Kanalisierung der Besucherströme erfolgt mit Hilfe von Gittern.
- Es erfolgt eine Verstärkung des Sicherheitsdienstes.

Nach polizeilichen Erfahrungen ergab sich folgende Lagebeurteilung:

- Veranstaltungen mit 5.000 Besuchern wurden im CentrO bereits mehrfach durchgeführt. Es handelte sich daher nicht um eine ungewöhnliche Größenordnung.
- Der innere Veranstaltungsbereich stellte sich als ausreichend groß dar. Im Umfeld standen nach polizeilicher Beurteilung große Ausweichflächen für weitere mehrere tausend Besucher zur Verfügung.

- Aus verkehrspolizeilicher Sicht waren keine Störungen zu erwarten, da das CentrO über ausreichende Parkmöglichkeiten verfügt und die Zufahrtstraßen die angenommene Verkehrsbelastung aufnehmen können.
- Bei der Veranstaltung handelte es sich um eine Autogrammstunde, die hauptsächlich von jungem Publikum ggf. mit den Eltern besucht wird. Gewalttätige Auseinandersetzungen waren daher nicht zu erwarten.

Die Polizei ging in ihrer Bewertung von folgenden Grundpositionen aus:

- Die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit dieser Veranstaltung lag beim Veranstalter.
- Bei dem durch den Veranstalter angekündigten Verlauf ergab sich keine Notwendigkeit für polizeiliches Einschreiten.

Das Polizeipräsidium Oberhausen ging aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen über die Zahl und die Zusammensetzung der Teilnehmer von einem störungsfreien Verlauf der Veranstaltung aus.

Die zuständige Polizeiwache erhielt daher den bei einer solchen Lagebeurteilung üblichen Auftrag, Aufklärungsmaßnahmen am Veranstaltungsort zu betreiben und ggf. Präsenzstreifen durchzuführen.

Zwischen dem Polizeipräsidium Oberhausen und der Stadt Oberhausen fand am 24. März 2011 ein telefonisches Abstimmungsgespräch statt.

Am Veranstaltungstag, noch vor Beginn der Autogrammstunde, wurde die Leitstelle der Polizei Oberhausen um 14:37 Uhr telefonisch durch mehrere Gäste der Autogrammstunde darüber informiert, dass sämtliche Türen der „Coca-Cola-Oase“ verschlossen seien und das Gebäude nicht verlassen werden könne.

Eine Information von Seiten des Veranstalters erfolgte nicht.

Feuerwehr / Rettungsdienst

Auf Veranlassung des Betreibers befand sich ein Sanitätswachdienst des DRK vor Ort (siehe Frage VII. oben). Nach dem Bericht der Feuerwehr Oberhausen wurde der Direktionsdienst um 14:54 Uhr von dem Einsatzleiter des vor Ort befindlichen Sanitätsdienstes des DRK telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass es bei der „DSDS-Autogrammstunde“ vermehrt zu sanitätsdienstlichen Einsätzen komme und um Unterstützung durch zwei Rettungswagen gebeten. Der Betreiber der „Coca-Cola-Oase“ selber hat zuvor nicht die Feuerwehr oder die Polizei benachrichtigt. Der Direktionsdienst der Feuerwehr war innerhalb von 5 Minuten mit diesen beiden Rettungswagen vor Ort, entschied aber vor dem Hintergrund der vorgefundenen Lage um ca. 15:00 Uhr Großalarm auszulösen. Auf dringende Aufforderung der Einsatzleitung der Feuerwehr sowie der Polizei brach der Betreiber zwischen 15:15 Uhr und 15:30 Uhr die Veranstaltung ab.

Frage X: Wurde dabei das nordrhein-westfälische Innenministerium informiert (Frage von Herrn Biesenbach MdL)

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hatte im Vorfeld keine Kenntnis von der Veranstaltung.

Am Veranstaltungstage wurde das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) wie folgt informiert:

- Das Lagezentrum erhielt fernmündlich am 27. März 2011 gegen 15:30 Uhr durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Kenntnis vom Sachverhalt.
- Um 15:38 Uhr ging eine Feuerwehr-Sofortmeldung im MIK ein, die über einen Massenansturm von Verletzten informierte.
- Neben anderen Adressaten wurde der Leitungsspitze des MIK gegen 16:00 Uhr eine schriftliche Mitteilung des Lagezentrums zugeleitet.
- Um 20:02 Uhr ging im MIK eine WE-Meldung über den polizeilichen Einsatz des Polizeipräsidiums Oberhausen ein.

Frage XI: Was hat sich in der Zeit von der Öffnung der Eingangstüren der Coca-Cola-Oase bis zum Abbruch der Veranstaltung gegen 15:15 Uhr

1. in der Oase

2. auf dem Vorplatz vor dem Eingang ereignet?

Die Umstände, die tatsächlich für das Entstehen der Verletzungen der Besucher ursächlich waren, sind Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Aus diesem Grund ist der Betreiber nicht bereit, diese Frage zu beantworten. Informationen aus anderen Quellen stehen dem MIK erst für die Zeit nach ca. 15:00 Uhr zur Verfügung, weil die fernmündlich angeforderten Polizei- und - Rettungskräfte erst zu diesem Zeitpunkt den Vorplatz der Coca-Cola-Oase erreichten (vgl. unten Antwort auf die Frage XII).

Frage XII: Wann wurden Polizei- und Rettungskräfte vom Veranstalter alarmiert und wie verlief ihr Einsatz?(Frage von Herrn Bolte MdL)

Polizei

Die Veranstaltung (Autogrammstunde der DSDS-Kandidaten) sollte um 15:00 Uhr beginnen. Nach einer Anmoderation ab 15:00 Uhr betraten die DSDS-Kandidaten um 15:10 Uhr die Bühne. Nachdem die Leitstelle der Polizei Oberhausen um 14:37 Uhr telefonisch durch mehrere Gäste der Autogrammstunde darüber benachrichtigt wurde, dass sämtliche Türen der „Coca-Cola-Oase“ verschlossen seien und das Gebäude nicht verlassen werden könne, wurde unverzüglich eine Funkstreifenwagenbesatzung entsandt. Von einer zusätzlichen Gefahrensituation wurde nicht gesprochen.

Noch auf der Anfahrt wurde durch die Berufsfeuerwehr Oberhausen ein Unterstützungersuchen übermittelt. Den gegen 14:50 Uhr eintreffenden Einsatzkräften bot sich das Bild eines überfüllten Vorplatzes der Oase (Luise-Albertz-Platz). In einem eingerichteten Sanitätsbereich wurden erste verletzte Personen versorgt und ein Ordner versuchte per Megafon, die Teilnehmer zum Verlassen des Platzes zu bewegen. Die Situation im Inneren der Oase stellte sich als gut besucht, aber ungedrängt dar. Die Grundstimmung war nicht aggressiv. Eine polizeifeindliche Stimmung konnte nicht festgestellt werden. In den Medien dargestellte Angriffe auf Polizeibeamte fanden nicht statt.

Aufgrund der Lageentwicklung entschied sich das Polizeipräsidium Oberhausen, den Einsatz im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation mit verschiedenen Einsatzabschnitten, u. a. Veranstaltung, Absperrung/Verkehr und Ermittlungen zu bewältigen. Diese wurde ab 15:23 Uhr eingerichtet.

Um 15:25 Uhr erfolgte ein Gespräch der Feuerwehr und der Polizei mit dem Veranstalter, in dem diesem die Notwendigkeit dargestellt wurde, die Veranstaltung sofort zu beenden. Die Zahl der Personen auf dem Luise-Albertz-Platz wurde zu diesem Zeitpunkt auf ca. 15.000 Personen geschätzt, innerhalb des Veranstaltungsraumes auf ca. 3.000 bis 4.000 Personen. Nach Angaben der Feuerwehr wurden zu dieser Zeit 35 Verletzte gezählt.

Spätestens um 15:30 Uhr beendete der Veranstalter die Veranstaltung mittels Lautsprecherdurchsagen. Ab 15:35 Uhr erfolgten zur Unterstützung ebenfalls Lautsprecher- und Megafondurchsagen durch die Polizei, um die Besucher zum Verlassen des Platzes zu bewegen. Diese zeigten zunächst keinen Erfolg, da sich u. a. auch immer wieder „DSDS-Kandidaten“ auf dem Balkon oberhalb eines Restaurants zeigten.

Um 15:45 Uhr trafen weitere angeforderte Polizeikräfte ein. Diese erhielten den Auftrag, Rettungswege frei zu machen und frei zu halten.

Gegen 16:10 Uhr wurden tätliche Auseinandersetzungen auf der Platzfläche vor dem Veranstaltungsraum gemeldet. Die eingesetzten Polizeikräfte hatten jedoch keine entsprechenden Feststellungen. Ab 16:15 Uhr entspannte sich die Situation sukzessive. Um 19:16 Uhr konnten die Einsatzmaßnahmen beendet werden.

Die Zahl der Verletzten lag bei Einsatzende bei 60 Personen im Alter von 12 - 17 Jahren, von denen 28 den umliegenden Krankenhäusern zugeführt wurden. Diese erlitten Prellungen und Stauchungen.

Insgesamt wurden bei dieser Veranstaltung 47 Polizeibeamte (25 Polizeibeamte PP Oberhausen, 22 Polizeibeamte aus den umliegenden Kreispolizeibehörden) eingesetzt.

Im Rahmen der Tatortaufnahme wurden die Aufnahmen der Videoanlage des CentrO sichergestellt. Die Auswertungen dauern an. Beim PP Oberhausen wurde am 28. März 2011 eine Ermittlungskommission eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Duisburg leitete ein Ermittlungsverfahren ein.

Feuerwehr / Rettungsdienst

Eine Information der Rettungskräfte durch den Betreiber erfolgte nicht. Um ca. 14:54 Uhr wurde die Berufsfeuerwehr Oberhausen fernmündlich durch den Einsatzleiter des Sanitätsdienstes des DRK darüber in Kenntnis gesetzt, dass es bei der Veranstaltung vermehrt zu sanitätsdienstlichen Einsätzen gekommen sei und er zur Sicherstellung des Einsatzerfolges zwei Rettungswagen (RTW) der Berufsfeuerwehr Oberhausen benötige. Diese wurden unverzüglich in Marsch gesetzt. Zugleich begab sich der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr Oberhausen (Einsatz- und Direktionsdienst) zur Örtlichkeit, um sich ein Bild von der Lage zu machen.

Bereits auf der Anfahrt zur Einsatzstelle fiel im unmittelbaren Bereich des CentrO die stockende Verkehrssituation auf. An der Einsatzstelle befanden sich ca. 13.000 bis 15.000 Besucher, die dicht gedrängt vor den Eingängen zur Coca-Cola-Oase standen. Nach Angabe des Veranstalters befanden sich weitere 2.000 Besucher in der Coca-Cola-Oase. Zu diesem Zeitpunkt konnten die eingehenden Patienten sowohl im Behandlungszelt des DRK als auch durch die Einheiten des Rettungsdienstes der Stadt Oberhausen versorgt und behandelt werden. Nach einem ersten Gespräch mit dem Einsatzleiter des DRK wurde durch den Einsatzleiter der Feuerwehr um ca. 15:00 Uhr Großalarm ausgelöst, mit der Folge, dass alle erforderlichen Einsatzeinheiten alarmiert wurden.

Vertreter des CentrO aus den Bereichen Sicherheit, Pressearbeit und Management (Veranstaltung) standen der Einsatzleitung zu diesem Zeitpunkt zur weiteren Lagefeststellung nicht zur Verfügung. Daher wurde seitens des Einsatzleiters der Feuerwehr unverzüglich auf eine Kontaktaufnahme hingewirkt. Nachdem ein Verantwortlicher des CentrO am Einsatzort eingetroffen war, wurde diesem nach erneuter Lagefeststellung im Zusammenwirken mit der Polizei um 15:15 Uhr mitgeteilt, dass die Veranstaltung unverzüglich zu beenden sei und eine kooperative Unterstützung der Rettungsmaßnahmen durch das CentrO erwartet würde.

Zur Versorgung der Verletzten wurde ein Behandlungsplatz mit drei Behandlungszelten eingerichtet. In jedem Zelt konnten bis zu zehn Personen zeitgleich versorgt werden. Diese Behandlungskapazitäten waren ausreichend. Sie wurden zu keinem Zeitpunkt des Einsatzes ausgeschöpft. Insgesamt wurden 60 Personen behandelt, 28 mussten zur ärztlichen Behandlung in die umliegenden

Krankenhäuser transportiert werden. Bis zu 20 minderjährige Kinder und Jugendliche konnten nach kurzem Aufenthalt und Betreuung im Feuerwehribus ihren Eltern übergeben werden. Bei den Verletzungen handelte es sich um Quetschungen, Prellungen, Kreislaufzusammenbrüche, Hyperventilationssymptome sowie Dehydrierungserscheinungen.

Die Koordination der Rettungstransporte und die Ermittlung der Aufnahmekapazitäten der einzelnen Krankenhäuser wurden vom Leitenden Notarzt in Verbindung mit dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst durchgeführt.

Gegen 18:00 entspannte sich die Lage, so dass keine weiteren Behandlungen an der Einsatzstelle erforderlich waren. Die Einsatzstelle konnte dem Leiter des Sanitätsdienstes des DRK übergeben werden

Es befanden sich insgesamt 53 Kräfte der Feuerwehr Oberhausen und 33 Kräfte des DRK im Einsatz. Die Kräfte der Feuerwehr Oberhausen setzen sich aus Kräften der Berufs- sowie der Freiwilligen Feuerwehr Oberhausen (FF-Mitte, FF-Süd, FF-Kö, FF-Sterkrade) zusammen.

Frage XIII: Welche Ursachen sieht die Polizei für das Zustandekommen der Massenpanik?

Die Umstände, die tatsächlich für das Entstehen der Verletzungen der Besucher ursächlich waren, sind Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (vgl. oben Vorbemerkung).

Frage XIV: Hat der Innenminister sich gekümmert ? (Frage von Herrn Biesenbach MdL)

Der Minister für Inneres und Kommunales hat sich sofort umfassend über die Lage und den Stand der Rettungsmaßnahmen informieren lassen.

Frage XV: Wie bewertet das MIK die Einschätzung der Deutschen Polizeigewerkschaft, die ein Komplettversagen der Stadt Oberhausen sieht (Frage von Herrn Biesenbach MdL)?

Das Ministerium für Inneres und Kommunales bewertet grundsätzlich nicht die Aussagen von Vertretern von Berufsverbänden.

Zusammenfassung:

Eltern können ihre Kinder in Nordrhein-Westfalen ohne Angst zu Veranstaltungen gehen lassen, wenn die für die Sicherheit verantwortlichen Betreiber der Versammlungsstätten sich an die Vorschriften halten, die der Gesetzgeber zum Schutz der Besucher erlassen hat. Das bedeutet nicht, dass Eltern sich um die

Sicherheit ihrer minderjährigen Kinder keine Sorgen machen müssen. Eine 100%ige Sicherheit ist bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen nicht zu erreichen, selbst wenn alle denkbaren und bestmöglichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Dass es im konkreten Fall zu Verletzten gekommen ist, beruht auch nach sorgfältiger Auswertung des ergänzenden schriftlichen Berichts der Stadt Oberhausen vom 01. April 2011 auf Fehleinschätzungen und mangelnden Informationen vor der Veranstaltung und auf einer verspäteten Alarmierung von Polizei und Feuerwehr während der Veranstaltung. Mit anderen Worten: Es gab ein Defizit bei der Wahrnehmung der Pflichten des Betreibers bei einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte. Hier sieht die Landesregierung im konkreten Fall, der Veranstaltung einer Autogrammstunde durch „Stars“, den Fernsehsender RTL als Mitveranstalter in der zumindest moralischen Verpflichtung, die Zahl der erwarteten Besucher sorgfältig zu ermitteln, diese Informationen dem Betreiber so früh wie möglich zur Verfügung zu stellen und vor allem minderjährige Besucher auf die Risiken hinzuweisen, die mit einer solchen Veranstaltung verbunden sein können.

Der Bericht erläutert, dass bei der Veranstaltung im konkreten Fall ein Sicherheitskonzept nicht zwingend erforderlich war. Gleichwohl ist der Betreiber verpflichtet, sich über die Anzahl und die Art der Zuschauer im Vorfeld der Veranstaltung Klarheit zu verschaffen. Nur dann kann er auch Probleme, die sich aus einem evtl. Besucherandrang ergeben, erkennen und einen sicheren Veranstaltungsverlauf gewährleisten. Ob der Betreiber in diesem konkreten Fall seiner Verpflichtung nachgekommen ist, ist der Landesregierung aufgrund seiner mangelnden Auskunftsbereitschaft gegenüber der Stadt Oberhausen nicht bekannt. Fest steht jedenfalls auch, dass im Vorfeld bei Vorliegen zutreffender Einschätzungen über die tatsächliche Besucheranzahl auch über ganz andere vorrangige Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Veranstaltung hätte nachgedacht werden müssen.

Der Vorfall ist jedoch nach bisherigen Erkenntnissen kein Anlass, das seit Jahrzehnten geltende Recht zu ändern oder zu ergänzen, das für Versammlungsstätten entwickelt wurde. Die Sonderbauverordnung, deren Wortlaut weitgehend dem Wortlaut der in allen Bundesländern zu Versammlungsstätten erlassenen Rechtsnormen entspricht, hat sich im Wesentlichen bewährt. Dies gilt auch für die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Betreiber und den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden.

Eine präventive Kontrolle von Veranstaltungen, die zu einer Verlagerung des Veranstalterrisikos auf den Staat führen würde, sehen die zur Gefahrenabwehr ergangenen Gesetze bundesweit nicht vor. Polizei- und Ordnungsrecht kommt nur dann - subsidiär - zur Anwendung, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Dies setzt

selbstverständlich voraus, dass die zuständigen Behörden über die entsprechenden Informationen verfügen.

Die Landesregierung wird den Vorfall im CentrO Oberhausen daher zum Anlass nehmen, die zuständigen Behörden zu bitten, sich verstärkt mit der Sicherheit der Besucher von Veranstaltungen in Gebäuden zu befassen und sich dabei die Erfahrungen zunutze zu machen, die sie bei der Umsetzung der Vorgaben gemacht haben, die das MIK bereits im August 2010 zur Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien gemacht hat.

Unabhängig von der baurechtlichen Bewertung gibt der Vorfall Anlass, im Rahmen der Projekttruppe des MIK zur Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien dem Aspekt des Zugangs zum Veranstaltungsgelände besondere Aufmerksamkeit zu widmen.